



Lehrgangsvoraussetzungen

Mit Veröffentlichung des Bundesanzeiger vom 16.04.2018 wurden die Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffrecht veröffentlicht.

Mit dieser Veröffentlichung wurden auch neue Lehrgangsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Diese werden ab dem 01.01.2019 bei allen staatlich anerkannten Lehrgangsträgern somit auch beim **Sprengverein in Bayern e.V.** angewendet.

Folgende Voraussetzungen sind für einzelne Lehrgänge zu erfüllen sowie vom Lehrgangsträger.

Zulassung von Lehrgangsteilnehmern zu den Lehrgängen

Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt durch den Lehrgangsträger. Die Zulassungsvoraussetzungen hat der Lehrgangsträger **vor** Lehrgangsbeginn zu prüfen.

Bei der Zulassung zum Lehrgang sind

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und
- b) die besonderen Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen.

Darüber hinaus hat der Lehrgangsträger bei Lehrgangsbeginn die Identität sowie das erforderliche Mindestalter der Teilnehmer des Lehrgangs anhand der Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweispapiers (Personalausweis oder Reisepass) zu überprüfen.

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der Lehrgangsteilnehmer sind im § 34 1. SprengV aufgeführt.

Die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung müssen bei Lehrgangsbeginn gegeben sein. Diese sind durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 1. SprengV nachzuweisen.

Soweit lehrgangsspezifisch besondere Zulassungsvoraussetzungen

- a) in § 34 Absatz 3 und § 35 1. SprengV
- und
- b) im Anerkennungsbescheid

gefordert sind, hat sich der Lehrgangsträger vor Lehrgangsbeginn entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Aus den Nachweisen, insbesondere nach § 35 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 1. SprengV, müssen Art, Umfang und Zeitpunkt der Tätigkeiten hervorgehen, an denen als Hilfskraft mitgewirkt wurde (unterschiedliche Zündverfahren und Sprengtechniken,



Lehrgangsvoraussetzungen

verwendete Sprengstoffe, pyrotechnische Sätze oder Gegenstände, Sprengzubehör, Beschreibung der Objekte).

Für diese Nachweise bzw. die in einem Anerkennungsbescheid geforderten Nachweise sollen die Muster der Anlagen

– A 3.1 (Bescheinigung über die Teilnahme an Sprengungen) **Siehe Anlage 2**

bzw.

– A 3.2 (Bescheinigung über die Teilnahme an der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände) verwendet werden.

Die Nachweise müssen jedoch mindestens die Inhalte des Musters der Anlage A 3.1 bzw. A 3.2 enthalten.

Diese Tätigkeiten als Hilfskraft müssen der angestrebten Fachkunde entsprechen und in der Regel innerhalb der letzten fünf Jahre – es sei denn, die 1. SprengV oder der jeweilige Anerkennungsbescheid legt eine andere Zeitdauer fest – vor Lehrgangsbeginn erbracht worden sein.

Sofern als besondere Zulassungsvoraussetzung eine Tätigkeit als Hilfskraft erforderlich ist, ist unter einer Hilfskraft eine

Person zu verstehen,

– die das 18. Lebensjahr vollendet hat,

– die physisch und psychisch geeignet ist und

– von der zu erwarten ist, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllt.

Eine Hilfskraft muss unterwiesen sein und unter ständiger Aufsicht von Verantwortlichen Personen nach § 19 SprengG handeln.

Die Zulassung oder Ablehnung einer Person zur Lehrgangsteilnahme ist vom Lehrgangsträger auszusprechen; eine Ablehnung einschließlich einer Begründung ist der Person vor Lehrgangsbeginn schriftlich mitzuteilen.

Zu einem Wiederholungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die innerhalb der letzten fünf Jahre an einem fachverwandten Grund- oder Sonderlehrgang erfolgreich teilgenommen oder an einem fachverwandten Wiederholungslehrgang teilgenommen haben (§ 32 Absatz 5 Satz 1 1. SprengV).

Ausnahmen von der Fünfjahresfrist sind nach § 32 Absatz 5 Satz 2 1. SprengV zulässig. Falls keine Ausnahme zugelassen wurde, muss zwingend ein neuer Grundlehrgang (bzw. Sonderlehrgang) besucht werden.

Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Verpflichtung zum Besuch eines Wiederholungslehrgangs zulassen (§ 32 Absatz 5 Satz 2 1. SprengV). Ein begründeter Fall liegt z. B. vor, wenn ein Erlaubnis oder Befähigungsscheininhaber, der selbst Lehrgangsträger ist oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Lehrgangs referiert, mindestens einmal in fünf Jahren an einem kompletten Lehrgang teilgenommen hat. Die Ausnahme gilt nur für die Fachkunde, die durch diesen Lehrgang vermittelt wird.



Lehrgangsvoraussetzungen

Inhaltsverzeichnis

Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“	4
Wiederholungslehrgang „Durchführung von Sprengarbeiten“	4
Grundlehrgang „Sprengarbeiten unter Tage“	5
Grundlehrgang „Schneefeldsprengungen“	5
Grundlehrgang „Vernichten von pyrotechnischen Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge“	6
Grundlehrgang „Erproben von pyrotechnischen Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge“	6
Grundlehrgang „Sicherheitseinrichtungen in technischen Anlagen“	7
Grundlehrgang „Herstellen von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen“	7
Wiederholungslehrgang „Herstellen von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen“	7
Grundlehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“	8
Wiederholungslehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“	8
Sonderlehrgang „Großbohrlochsprengungen“	9
Sonderlehrgang „Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen“	10
Sonderlehrgang „Kultursprengungen“	11
Sonderlehrgang „Eissprengungen“	12
Sonderlehrgang/Wiederholungslehrgang „Verbringen“	12
Anlage 1	13
Anlage 2	14



Lehrgangsvoraussetzungen

Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens sieben Tage, sie umfasst mindestens 61 Lehreinheiten (LE) – mit Bergrecht mindestens 66 Lehreinheiten – von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über die Mitwirkung an der Vorbereitung und der Durchführung von mindestens

- je zehn Sprengungen in drei verschiedenen Sprengverfahren (Anlage 1) oder
- 50 Sprengungen oder
- 25 Sprengungen innerhalb eines Jahres.
- Die Mitwirkung an den oben genannten Sprengungen muss im Rahmen einer Tätigkeit als Hilfskraft bei Sprengarbeiten und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang erfolgt sein.

Die Nachweise müssen durch die für die jeweilige Sprengung verantwortliche Person nach § 19 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster der Anlage A 3.1 der „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffrecht“ entsprechen.

Wiederholungslehrgang „Durchführung von Sprengarbeiten“

Lehrgangsziel

Mit der Teilnahme am Wiederholungslehrgang „Durchführung von Sprengarbeiten“ wird die Verpflichtung gemäß § 32 Absatz 5 1. SprengV für Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 7, 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG hinsichtlich der Inhalte insbesondere folgender Lehrgänge **erfüllt**:

- Grund- und Sonderlehrgänge für die Durchführung von Sprengarbeiten insbesondere:
- Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“
- Grundlehrgang „Sprengarbeiten unter Tage“
- Grundlehrgang „Sprengarbeiten für geophysikalische Zwecke“
- Grundlehrgang „Schneefeldsprengungen“
- Grundlehrgang „Sprengungen in heißen Massen“
- Sonderlehrgang „Großbohrlochsprengungen“
- Sonderlehrgang „Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen“
- Sonderlehrgang „Kultursprengungen“
- Sonderlehrgang „Sprengungen unter Wasser“
- Sonderlehrgang „Eissprengungen“.

Lehrgangsdauer

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens einen Tag, sie umfasst mindestens neun Lehreinheiten von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über

a) die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Grund- oder Sonderlehrgang für Sprengarbeiten oder

b) die Teilnahme an

- einem Wiederholungslehrgang für Sprengarbeiten jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn.

Der Nachweis ist durch Vorlage

- eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag, jeweils für eine der in Nummer 1 genannten Tätigkeiten oder
- des Fachkundezeugnisses für einen der in Nummer 1 genannten Lehrgänge bzw. der Teilnahmebescheinigung für einen Wiederholungslehrgang für Sprengarbeiten zu erbringen.



Lehrgangsvoraussetzungen

Grundlehrgang „Sprengarbeiten unter Tage“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens sechs Tage, sie umfasst mindestens 57 Lehreinheiten (LE) – mit Bergrecht mindestens 62 Lehreinheiten – von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über die Mitwirkung an der Vorbereitung und der Durchführung von mindestens

- 25 Sprengungen unter Tage
oder
- 16 Sprengungen unter Tage innerhalb eines Jahres
oder
- zehn Sprengungen unter Tage, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“ nachgewiesen ist.
- Die Mitwirkung an den oben genannten Sprengungen unter Tage muss im Rahmen einer Tätigkeit als Hilfskraft bei Sprengarbeiten und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang erfolgt sein.

Die Nachweise müssen durch die für die jeweilige Sprengung verantwortliche Person nach § 19 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster der Anlage A 3.1 der „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffrecht“ entsprechen.

Grundlehrgang „Schneefeldsprengungen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens fünf Tage, sie umfasst mindestens 40 Lehreinheiten (LE) von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über die Mitwirkung an der Vorbereitung und der Durchführung von mindestens

- 25 Schneefeldsprengungen
oder
- zehn Schneefeldsprengungen innerhalb eines Jahres.
- Die Mitwirkung an den oben genannten Sprengungen muss im Rahmen einer Tätigkeit als Hilfskraft bei Sprengarbeiten und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang erfolgt sein.

Die Nachweise müssen durch die für die jeweilige Schneefeldsprengung verantwortliche Person nach § 19 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster der Anlage A 3.1 der „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffrecht“ entsprechen.



Lehrgangsvoraussetzungen

Grundlehrgang „Vernichten von pyrotechnischen Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens einen Tag, sie umfasst mindestens neun Lehreinheiten (LE) von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer sollen nachfolgend aufgeführte Vorkenntnisse besitzen:

- a)
- eine mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit als Hilfskraftz (Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen unter Aufsicht einer verantwortlichen Person)
 - innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn
 - in Unternehmen, die Umgang mit den in Nummer 1 genannten pyrotechnischen Sicherheitseinrichtungen haben
oder
- b) die eingeschränkte Fachkunde gemäß § 4 Absatz 2 1. SprengV.

Die Nachweise zu Buchstabe a müssen durch den Inhaber der Erlaubnis nach § 7 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster des Anhangs entsprechen.

Der Nachweis zu Buchstabe b ist durch das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung zur eingeschränkten Fachkunde zu erbringen.

Grundlehrgang „Erproben von pyrotechnischen Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens zwei Tage, sie umfasst mindestens 14 Lehreinheiten (LE) von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer sollen nachfolgend aufgeführte Vorkenntnisse besitzen:

- a)
- eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit praktische Tätigkeit als Hilfskraft (Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen unter Aufsicht einer verantwortlichen Person)
 - innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn
 - in Unternehmen, die Umgang mit den in Nummer 1 genannten pyrotechnischen Sicherheitseinrichtungen haben,
oder
- b) die eingeschränkte Fachkunde gemäß § 4 Absatz 2 1. SprengV
oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang „Vernichten von pyrotechnischen Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge“.

Die Nachweise zu Buchstabe a müssen durch den Inhaber der Erlaubnis nach § 7 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster des Anhangs entsprechen.

Der Nachweis zu Buchstabe b ist durch das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung zur eingeschränkten Fachkunde zu erbringen.

Der Nachweis zu Buchstabe c ist durch Vorlage

- eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag
oder
- des Fachkundezeugnisses für den in Buchstabe c genannten Lehrgang zu erbringen.



Lehrgangsvoraussetzungen

Grundlehrgang „Sicherheitseinrichtungen in technischen Anlagen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens drei Tage, sie umfasst mindestens 21 Lehreinheiten (LE) von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer sollen nachfolgend aufgeführte Vorkenntnisse besitzen:

- eine mindestens sechsmontatige praktische Tätigkeit als Hilfskraft (Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen unter Aufsicht einer verantwortlichen Person)
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn
- in Unternehmen, die die in Nummer 1.1 genannten technischen Anlagen oder Bauten herstellen oder errichten.

Die Nachweise müssen durch den Inhaber der Erlaubnis nach § 7 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster des Anhangs entsprechen.

Grundlehrgang „Herstellen von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens fünf Tage, sie umfasst mindestens 34 Lehreinheiten (LE) von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer sollen nachfolgend aufgeführte Vorkenntnisse besitzen:

- a) eine abgeschlossene technische Berufsausbildung und
b)

- eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Hilfskraft (Umgang mit pyrotechnischen Sätzen und pyrotechnischen Gegenständen unter Aufsicht einer verantwortlichen Person) innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang
- in Unternehmen, die pyrotechnische Sätze und pyrotechnische Gegenstände herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder wiedergewinnen.

Der Nachweis zu Buchstabe a ist durch ein Zeugnis zu erbringen.

Die Nachweise zu Buchstabe b müssen durch den Inhaber der Erlaubnis nach § 7 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster des Anhangs entsprechen.

Wiederholungslehrgang „Herstellen von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens zwei Tage, sie umfasst mindestens 16 Lehreinheiten von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Grundlehrgang „Herstellen von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen“
oder
- einem Wiederholungslehrgang „Herstellen von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen“
jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn.

Der Nachweis ist durch Vorlage

- eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag, jeweils für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten
oder
- des Fachkundezeugnisses für den in Nummer 1 genannten Lehrgang bzw. der Teilnahmebescheinigung für einen Wiederholungslehrgang „Herstellen von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen“

zu erbringen.



Lehrgangsvoraussetzungen

Grundlehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens fünf Tage, sie umfasst mindestens 34 Lehreinheiten (LE) von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer sollen nachfolgend aufgeführte Vorkenntnisse besitzen:

a)

eine abgeschlossene technische Berufsausbildung und

b)

- eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Hilfskraft₁ (Umgang mit Explosivstoffen sowie zu deren Herstellung notwendiger explosionsgefährlicher Stoffe unter Aufsicht einer verantwortlichen Person) innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang
- in Unternehmen, die Explosivstoffe herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder wiedergewinnen.

Der Nachweis zu Buchstabe a ist durch ein Zeugnis zu erbringen.

Die Nachweise zu Buchstabe b müssen durch den Inhaber der Erlaubnis nach § 7 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster des Anhangs entsprechen.

Wiederholungslehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens zwei Tage, sie umfasst mindestens 16 Lehreinheiten von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Grundlehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“
oder
- einem Wiederholungslehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“ jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn.

Der Nachweis ist durch Vorlage

- eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag, jeweils für die in Nummer 1 genannten Tätigkeiten
oder
- des Fachkundezeugnisses für den in Nummer 1 genannten Lehrgang bzw. der Teilnahmebescheinigung für einen Wiederholungslehrgang „Herstellen von Explosivstoffen“

zu erbringen.



Lehrgangsvoraussetzungen

Sonderlehrgang „Großbohrlochsprengungen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens fünf Tage, sie umfasst mindestens 41 Lehreinheiten (LE) – mit Bergrecht mindestens 46 Lehreinheiten – von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
- einem Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“ innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn
oder
 - einem Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“
sowie
 - einem Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgang für Sprengarbeiten innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn
und
- b) Nachweise über die Mitwirkung an der Vorbereitung und der Durchführung von mindestens
- zwölf Großbohrlochsprengungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang
oder
 - sechs Großbohrlochsprengungen über einen Zeitraum von mindestens einem bis höchstens 24 Monaten vor Lehrgangsbeginn.

Die Teilnahme an den in Buchstabe b genannten Großbohrlochsprengungen muss im Rahmen einer Tätigkeit als Hilfskraft bei Sprengarbeiten erfolgt sein.

Der Nachweis zu Buchstabe a ist durch Vorlage

- eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag, jeweils für Allgemeine Sprengarbeiten

oder

- des Fachkundezeugnisses bzw. der Teilnahmebescheinigung für einen der in Buchstabe a genannten Lehrgänge zu erbringen.

Die Nachweise zu Buchstabe b müssen durch die für die jeweilige Großbohrlochsprengung verantwortliche Person nach § 19 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster der Anlage A 3.1 der „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffrecht“ entsprechen.



Lehrgangsvoraussetzungen

Sonderlehrgang „Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens sechs Tage, sie umfasst mindestens 47 Lehreinheiten (LE) – mit Berechtigt mindestens 52 Lehreinheiten – von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“ innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn
oder
- einem Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“
sowie
- einem Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgang für Sprengarbeiten innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn

und

b) Nachweise über die Mitwirkung an der Vorbereitung und der Durchführung von mindestens

- 16 Sprengungen von Bauwerken und Bauwerksteilen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Materialien
oder
- acht Sprengungen von Bauwerken und Bauwerksteilen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Materialien über einen Zeitraum von mindestens einem bis höchstens 24 Monaten.

Die Teilnahme an den in Buchstabe b genannten Sprengungen von Bauwerken und Bauwerksteilen muss

- im Rahmen einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als Hilfskraft bei Sprengarbeiten
und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang erfolgt sein.

Der Nachweis zu Buchstabe a ist durch Vorlage

- eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag, jeweils für Allgemeine Sprengarbeiten
oder
- des Fachkundezeugnisses bzw. der Teilnahmebescheinigung für einen der in Buchstabe a genannten Lehrgänge zu erbringen.

Die Nachweise zu Buchstabe b müssen durch die für die jeweilige Sprengung von Bauwerken und Bauwerksteilen verantwortliche Person nach § 19 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster der Anlage A 3.1 der „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffrecht“ entsprechen.



Lehrgangsvoraussetzungen

Sonderlehrgang „Kultursprengungen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens drei Tage, sie umfasst mindestens 24 Lehreinheiten (LE) – mit Bergrecht mindestens 28 Lehreinheiten – von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“ innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn
oder
- einem Grundlehrgang „Allgemeine Sprengarbeiten“
sowie
- einem Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgang für Sprengarbeiten³ innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn

und

b) Nachweise über die Mitwirkung an der Vorbereitung und der Durchführung von mindestens

- 15 Kultursprengungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Lehrgang
oder
- zehn Kultursprengungen über einen Zeitraum von mindestens einem bis höchstens 24 Monaten vor Lehrgangsbeginn.

Die Teilnahme an den in Buchstabe b genannten Kultursprengungen muss im Rahmen einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als Hilfskraft bei Sprengarbeiten erfolgt sein.

Der Nachweis zu Buchstabe a ist durch Vorlage

- eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag, jeweils für Allgemeine Sprengarbeiten
oder
- des Fachkundezeugnisses bzw. der Teilnahmebescheinigung für einen der in Buchstabe a genannten Lehrgänge zu erbringen.
-

Die Nachweise zu Buchstabe b müssen durch die für die jeweilige Kultursprengung verantwortliche Person nach § 19 SprengG ausgestellt sein und sollen dem Muster der Anlage A 3.1 der „Grundsätze für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffrecht“ entsprechen.



Lehrgangsvoraussetzungen

Sonderlehrgang „Eissprengungen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens drei Tage, sie umfasst mindestens 24 Lehreinheiten (LE) von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Grundlehrgang für „Allgemeine Sprengarbeiten“ innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn
oder
- einem Grundlehrgang für „Allgemeine Sprengarbeiten“
sowie
- einem Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgang für Sprengarbeiten² innerhalb der letzten fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn

Der Nachweis ist durch Vorlage

- eines gültigen Befähigungsscheins nach § 20 SprengG oder einer gültigen Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Fachkundeeintrag, jeweils für Allgemeine Sprengarbeiten
oder
- des Fachkundezeugnisses bzw. der Teilnahmebescheinigung für einen der oben genannten Lehrgänge zu erbringen.

Sonderlehrgang/Wiederholungslehrgang „Verbringen“

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens sechs Lehreinheiten (LE), bei einem Wiederholungslehrgang mindestens fünf Lehreinheiten, von je 45 Minuten Dauer.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

– keine –



Lehrgangsvoraussetzungen

Anlage 1

Sprengverfahren

- Sprengungen in Festgestein
- Gewinnungssprengungen
- Bohrlochsprengungen
- Schnüren, Kessel-, Lassensprengungen
- Sprengungen zur Nachzerkleinerung
- Sprengverfahren
- mit Bohrloch-, an-, auf- oder untergelegter Ladung
- Baugrubensprengungen
- Grabensprengungen
- Profilsprengungen
- Sprengungen in Lockergestein
- Sprengungen von unbelasteten Bauwerksteilen (z. B. Fundamenten) bis maximal 2,50 m Höhe
- Metallsprengungen
- Holzsprengungen
- Sprengung einzelner Stubben
- Sprengung von einzelnen Holzquerschnitten



Lehrgangsvoraussetzungen

Anlage 2

Tätigkeitsnachweis für
 (Name) (Vorname) (geboren am)

Nr.	Angaben zu den Sprengungen <small>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</small>						Angaben zum Sprengbetrieb		Angaben zur Person des beaufsichtigenden Sprengberechtigten	
	Datum	Ort, Sprengobjekt	Art*	Material*	Anzahl der Sprengladungen	Sprengstoffe*	Zündverfahren*	Nr. der Erlaubnis, ausstellende Behörde, Name des Erlaubnisinhabers	Name + Sitz (Straße, PLZ, Ort)	Name + Vorname, Nr. der Erlaubnis/des Befähigungsscheins, ausstellende Behörde
1			1 6 2 7 3 8 4 9 5 10	1 5 2 6 3 7 4 8		1 A 2 B 3 C 4 5 6	1 4 2 5 3			
2			1 6 2 7 3 8 4 9 5 10	1 5 2 6 3 7 4 8		1 A 2 B 3 C 4 5 6	1 4 2 5 3			
3			1 6 2 7 3 8 4 9 5 10	1 5 2 6 3 7 4 8		1 A 2 B 3 C 4 5 6	1 4 2 5 3			
4			1 6 2 7 3 8 4 9 5 10	1 5 2 6 3 7 4 8		1 A 2 B 3 C 4 5 6	1 4 2 5 3			
5			1 6 2 7 3 8 4 9 5 10	1 5 2 6 3 7 4 8		1 A 2 B 3 C 4 5 6	1 4 2 5 3			

- | | | | | | | | |
|------------------------------------|--------------------------|----------------------|---------------|-----------------------------|----------------|-------------------------------|------------------|
| 1 = Aufleger- und Knäppersprengung | 6 = Unter Tage/Tunnelbau | 1 = Gestein | 5 = Eis | 1 = gelatinöse Sprengstoffe | A = patroniert | 1 = elektrische Zündung | 4 = Sprengkapsel |
| 2 = Bohrlochsprengung | 7 = unter Wasser | 2 = Mauerwerk | 6 = Schnee | 2 = ANFO/ANC-Sprengstoffe | B = lose | 2 = nicht elektrische Zündung | 5 = Sonstiges |
| 3 = Großbohrlochsprengung | 8 = Geophysik | 3 = Beton/Stahlbeton | 7 = Metall | 3 = Emulsionssprengstoffe | C = gepumpt | 3 = elektronische Zündung | |
| 4 = Kultursprengung | 9 = Tiefbohrung | 4 = Heiße Massen | 8 = Sonstiges | 4 = Pulversprengstoffe | | | |
| 5 = Bauwerksprengung | 10 = Sonstiges | | | 5 = Sprengschnur | | | |
| | | | | 6 = Sonstiges | | | |